



Werte Damen und Herren, geschätzte Kundschaft

Die **ATIBA AG** wird am 31.12.2019 **25-jährig**. Darauf sind wir ein bisschen stolz, keinesfalls wehmütig und schon gar nicht wollen wir übermütig werden.

Entstanden bereits 1988 wurde am **01.01.1995 der formelle Grundstein** für das Führen einer Treuhandunternehmung gelegt.

Die Unternehmung ist stetig und stabil gewachsen. Das Konzept mit den **vier Geschäftsbereichen**

- **Treuhand**
- **Immobilien**
- **Beratung**
- **Audit**

bewährt und ergänzt sich gut.

Wir **danken unseren treuen Kunden** für das Vertrauen, welches uns seit Jahren entgegengebracht wird.

Sie alle bilden das Fundament, dass wir **Menschen**

- **beschäftigen,**
- **stetig ausbilden,**
- **fördern und entwickeln**

können. Dies schlussendlich als Basis für ein tolles **ATIBA-Team** mit wundervollen Leuten und natürlich immer um Ihren Anforderungen in sich stetig änderndem Umfeld gerecht zu werden.

Somit geht unser grosser Dank an alle aktuellen und auch früheren **ATIBA-Mitarbeitenden**.

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



KURZ NOTIERT



Checklisten:

- **Lohnsummenmeldungen und Lohnausweis 2019**
- **Unterlagen für den Jahresabschluss 2019**

Unsere Checklisten sind auf der Homepage www.atiba-ag.ch verfügbar und können heruntergeladen werden.



Massnahmen zu Steueroptimierungen 2019 – jetzt handeln!

Steueroptimierungsmöglichkeiten sind ein spannendes Thema, über welches wir mit unseren Kunden regelmässig sprechen. Leider meistens erst im neuen Jahr, wenn die Steuerformulare zugestellt oder die Abschlusszahlen des vergangenen Jahres gemeinsam besprochen und analysiert werden.

Nehmen Sie die Chance jetzt wahr und vereinbaren Sie mit uns einen Termin von rund einer Stunde mit Ihrem/r Mandatsleiter/in.



Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) – Auswirkungen ab 1.1.2020

Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden

Bei der Bundessteuer werden die Dividendeneinnahmen von qualifizierten Beteiligungen (mind. 10%) neu mit 70% statt wie bis anhin mit 60% besteuert.

Erhöhung der AHV-Beitragssätze

Der neue Beitragssatz beläuft sich auf Total 10.55%. Somit erhöht sich der AHV-Lohnabzug der Lohnbezüger von bisher 5.125% auf 5.275%.



Abschaffung von Inhaberaktien

Inhaberaktien sind künftig nur noch bei börsenkotierten Unternehmungen möglich oder, wenn diese als Bucheffekten ausgestaltet sind. Nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1.11.2019 wird der Gesetzgeber eingreifen. In der Übergangsphase können ausserdem Organisationmängel in Ihrer

Gesellschaft entstehen.

Unser Tipp: Prüfen Sie in Ihren Statuten, ob Inhaberaktien vorgesehen sind. Dasselbe gilt für Aktien, welche Sie allenfalls als Beteiligung in Ihren Büchern führen.

Im Falle der Möglichkeit von Inhaberaktien kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Sie bei der nötigen Statutenänderung und den weiteren Schritten unterstützen können. Allenfalls besteht in solchen Fällen gleichzeitig die Möglichkeit möglicherweise veraltete Statuten an die aktuell gültige Gesetzeslage anzupassen.

Jeanine Kammer

Treuhänderin mit FA
jeanine.kammer@atiba-ag.ch



Personelles



Herzlich willkommen bei der ATIBA AG

Am 1. August 2019 hat Frau Melina Jörg ihre Lehre als Kauffrau Treuhand/Immobilien EFZ E-Profil im Treuhandbereich begonnen. Wir wünschen Frau Jörg eine spannende dreijährige Ausbildung bei der ATIBA AG.



Herzliche Gratulation zur bestandenen Prüfung

Wir gratulieren Frau Céline Jutzi zur bestandenen Lehrabschlussprüfung als Kauffrau Treuhand/Immobilien EFZ.

Frau Jutzi arbeitet weiterhin mit einem Anstellungsgrad von 50% für die ATIBA AG. Wir wünschen ihr viel Freude bei ihrer Tätigkeit und freuen uns, sie im Team zu haben.

Varia / Save the Date

ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Unsere Büros schliessen wir am **Dienstag, 24.12.2019** um **12:00 Uhr**. Am **Montag, 06.01.2020** stehen wir Ihnen **ab 08:00 Uhr** gerne wieder zur Verfügung. Für Immobiliennotfälle steht eine Notfallnummer zur Verfügung.

STAF, Patentbox und AHV-Finanzierung – ein kurzer Überblick

Am 19. Mai 2019 hat das Stimmvolk das längst fällige Steuerpaket deutlich angenommen und damit der Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz sowie die Angleichung an die internationalen Normen bzw. die Akzeptanz der steuerlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich zugestimmt. Das Paket wird per 1.1.2020 in Kraft gesetzt.

Abschaffung steuerlicher Privilegien für Statusgesellschaften

Sämtliche auf kantonaler Ebene bestehende Privilegien für Holdinggesellschaften werden ab dem 1.1.2020 verschwinden. Mit dem Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung müssen auch die bis dahin geschaffenen stillen Reserven offen gelegt, von den Steuerbehörden bestätigt sowie in einem komplexen System (Two Rate/Step up) besteuert werden.

Quellensteuern und letzte Änderungen

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet.

Die Gesetzesrevision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens sowie die Totalrevision der Quellensteuerverordnung erfordern umfangreiche Umsetzungsarbeiten bei den Kantonen, den Arbeitgebern und dem von Swisdec laufend weiterentwickelten einheitlichen Lohnmeldeverfahren. Die Neuerungen treten daher erst per 1. Januar 2021 in Kraft.

Reform bezweckt Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen

Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von CHF 120'000 einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, können neu auch Ansässige unterhalb des genannten Schwellenwerts eine NOV beantragen. Eine NOV beantragen können neu auch sogenannte «quasi-ansässige» Quellensteuerpflichtige, also Arbeitnehmende ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Dabei geht

Quelle: Sinngemäss aus der Medienmitteilung des Bundes
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70404.html>

MWST Online – wie gehen Sie vor?

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat während der letzten drei Jahre den Online-Service weiterentwickelt und stetig weitere Funktionen hinzugefügt. Bereits heute rechnet fast jedes zweite Unternehmen die MWST elektronisch ab und profitiert von zahlreichen Vorteilen. Seit Anfang 2018 akzeptiert die ESTV keine Abrechnungen mehr, welche nicht auf dem Originalformular eintreffen. In absehbarer Zeit wird die Online-Version Standard.

ESTV Suisse Tax

Mit dem Steuerportal «ESTV Suisse Tax» können sich die Unternehmungen und Treuhänder anmelden und von den Vorteilen der Online-Abrechnung profitieren. Der Postversand für Fristverlängerungen und Abrechnungen fällt dadurch weg und die Abrechnungsdaten lassen sich direkt aus dem Buchhaltungsprogramm hochladen, sofern die Software dies unterstützt.

Erhöhung der Besteuerung von privaten Dividenden

Die Teilbesteuerung der Dividenden wird neu geregelt und insbesondere der Progressionsnachteil sollte wegfallen. Allerdings wird die Teilbesteuerung beim Bund ab dem 1.1.2020 auf 70% erhöht.

Die vorgenommenen Korrekturen bei der Berechnung auf Ebene der Kantonssteuer lassen die gesamte Mehrbelastung jedoch auf ein marginales Niveau absinken. Eine Substanzdividende im alten Jahr auszuschütten, bringt erst bei steuerbaren Einkommen und Dividenden von mehreren TCHF Vorteile, welche aber auch hier im Bereich von CHF 500 – 1'500 bleiben. Handlungsnot besteht wohl deshalb nur in ganz ausgewählten Fällen.

Weitere Änderungen betreffen auch die **Patentbox**, die Ausgestaltung der steuerlichen Behandlung der **Eigenfinanzierung**, die **Proportionalitätsregel bei der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven**, und die generelle **Senkung der Steuersätze**. Dazu verweisen unter anderem auch auf unsere Homepage und die einschlägigen Webpages der Steuerbehörden.



es insbesondere um die Gleichbehandlung dieser Personenkategorie im europäischen Recht und um die Wahrung der Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.

Herausforderungen der Online-Abrechnung und Vorgehen für Kunden der ATIBA AG

Das zurzeit zur Verfügung stehende Tool der MWST ist (noch) nicht geeignet, um die Zusammenarbeit zwischen Treuhänder und Ihren Kunden zu erleichtern. Im Gegenteil, das komplexe Login und die Prüfung der Berechtigung bzw. die Vergabe der Vollmachten in der Interaktion zwischen abrechnendem Unternehmen und dem beauftragten Berater zwingt die Steuerbehörde, das betreffende Modul zu überarbeiten. Denn unter den momentanen Verhältnissen würden Mehrkosten in der Verarbeitung der jeweiligen Abrechnungen entstehen, welche in der Gesamtheit für unsere Kunden nicht nachvollziehbar sind.

Deshalb empfehlen wir Ihnen als Kunden vorderhand nichts zu unternehmen. Wir beobachten die Entwicklungen genau und werden Sie situations- und bedürfnisgerecht über das weitere Vorgehen informieren.

Wollen Sie mehr wissen oder die genauen Auswirkungen auf Sie und Ihre Firma analysieren? Gerne helfen wir Ihnen dabei. Rufen Sie uns an!

Hans-Peter Meier

lic.rer.pol, dipl. Wirtschaftsprüfer,
 dipl. Pensionskassenleiter
hans-peter.meier@atiba-ag.ch

